

RS Vwgh 1998/8/27 97/13/0184

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.08.1998

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §62 Abs1 Z3 idF 1986/327;

Rechtssatz

Wenn Wirtschaftsgüter nicht ausschließlich dazu dienen, Umweltbelastungen zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern, ist primär - soweit es technisch vertretbar ist - eine Teilung vorzunehmen; wenn dies nicht möglich ist, ist der Hauptzweck maßgebend (Hinweis E 5.10.1994, 92/15/0226). Liegt der Hauptzweck der Betriebsvorrichtung aber nicht primär darin, Umweltbelastungen zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern, so ist es auch nicht von Bedeutung, ob diese Betriebsvorrichtung die Erreichung des Betriebszweckes in ökologisch vertretbarer Form gestattet als andere oder bisher in Verwendung gestandene Betriebsanlagen (Hinweis E 5.10.1994, 92/15/0226).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997130184.X01

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.Jusline.at